

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Königsbrunn

Für die Benutzung der Stadtbücherei Königsbrunn werden folgende Benutzungsbedingungen erlassen.

1. Rechtscharakter

Zwischen der Stadtbücherei Königsbrunn und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

2. Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Königsbrunn, mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen ist jeder Person gestattet, die ihren Wohnsitz in Königsbrunn unterhält. Ausnahmen hiervon erteilt die Büchereileitung.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Bibliotheksausweis, für dessen Ausstellung folgende Angaben nötig sind.

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Name der gesetzl. Vertreter und ggf. auch deren Anschrift.

Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken; Der Bibliotheksausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt. Minderjährige benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular. Diese haben sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

Nach Zulassung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadtbücherei es verlangt.

5. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

6. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden.

Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien, sowie besonders wertvolle oder seltene Bücher. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung entliehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises am Verbuchungsschalter.

7. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage, für

Videokassetten 3 Ausleihtage. In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen.

8. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

9. Fernleihe

In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur kann die Bibliothek auf Antrag im regionalen oder überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung gebunden. Wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist, erfolgt entsprechende Benachrichtigung. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet. Die durch die Bestellung veranlassten Gebühren sind auch bei Nichtabholung zu entrichten.

10. Verhaltensregeln bei Benutzung der Bibliothek

Die in der Bibliothek anwesenden Personen haben sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der Benutzungsbetrieb darf nicht behindert werden. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Überbekleidung, Schirme und Taschen dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Die Bibliothek stellt den Benutzern eine Garderobe, Taschenablagen und Schließfächer zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag in Anspruch genommen werden.

11. Behandlung von Büchern und anderen Medien

Die entlehnen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. sind untersagt. Verlust und festgestellte Mängel an den ausgehändigten Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Entlehene Tonträger und Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind Bänder zurückzuspulen. Die Ton- und Bildträger sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist verboten.

12. Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekseigentum während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder den Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, ist voller Ersatz zu leisten, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

13. Weisungs- und Ausschlussrecht

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Weisungen zum ordnungsgemäßen Ablauf der Ausleihe zu erteilen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Büchereinsatzung ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Dauer untersagt werden. Solange ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt, oder geschuldete Beträge nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen.

Königsbrunn, den

Metzner

1. Bürgermeister